

Auch die Veröffentlichung solcher Texte darf – nach der grundgesetzlichen Medienordnung – allenfalls nachträglich repressiv sanktioniert, aber nicht präventiv verhindert werden: Es „entspricht [...] der freiheitlichen Konzeption des Art. 5 GG, dass derjenige, der von ihnen [den dort normierten Grundrechten] Gebrauch machen will, hieran nicht gehindert werden darf, dann jedoch [für] seine Äußerungen nach deren Verbreitung verantwortlich ist.“ (Christoph Degenhardt, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz)

Zum Weiterlesen:

- Rechtsanwalt Heinrich Schmitz, *Rechtsoblen – Ein Vereinsverbot aus politischen Gründen*; <https://causa.tagesspiegel.de/kolumnen/heinrich-schmitz/rechtsoblen-ein-vereinsverbot-aus-politischen-gruenden.html>
- Kai Biermann, „Das Verbot von Indymedia hatte politische Gründe“; <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-12/indymedia-linksunten-verbot-34c3>
- Klaus Utzni, *900 Euro Strafe für ein linkes Logo*; <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/900-Euro-Strafe-fuer-ein-linkes-Logo-id43945211.html>
- *Falsa demonstratio nocet*; [http://scharf-links.de/48.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=66916&tx_ttnews\[backPid\]=56&cHash=d2e20d5890](http://scharf-links.de/48.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=66916&tx_ttnews[backPid]=56&cHash=d2e20d5890)
- Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., *Amicus Curiae Brief zum Verfahren 1 A 15.17 vor dem Bundesverwaltungsgericht – linksunten.indymedia* –; https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2018/09/2018-08_GFF_Amicus_Curiae_Brief_Linksunten_Indymedia.pdf
- *Solidarität gegen das Verbot von linksunten.indymedia! Widerstand gegen Polizeistaat!*; <http://www.labournet.de/interventionen/solidaritaet/solidaritaet-gegen-das-verbot-von-linksunten-indymedia-widerstand-gegen-polizeistaat/>
- *Verbot von linksunten.indymedia.org: Prozessbevollmächtigte der vermeintlichen Betreiber von linksunten.indymedia.org begründen Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht*; <http://www.anwaltskanzlei-adam.de/index.php?id=36.1333.0.0.1.0>
- Minh Schredle, *Eine Zensur findet statt*; <https://www.kontextwochenzeitung.de/medien/392/links-linksunten-indymedia-5377.html>
- Alexander Hoffmann & Kristin Pietrzyk, *vereinsverbot gegen eine open-posting-plattform*. Eine Methode zur Schaffung von Straftaten, in: *Freispruch* Heft 13, Sept. 2018, https://www.strafverteidigervereinigungen.org/freispruch/texte/freispruch%2013_linksunten_47_50.pdf
- *Kritik an Verbot verboten?* Ermittlungen gegen bekennenden Indymedia-Autor*innen; <https://rdl.de/beitrag/kritik-verbot-verboten-ermittlungen-gegen-bekennenden-indymedia-autorinnen>

Kennzeichen von Vereinen?



#Unteilbares Zensurverbot:

Warum das Verbot von linksunten.indymedia grundgesetzwidrige Zensur darstellt

Mit – am 25.08.2017 bekanntgemachter – Verfügung vom 14. des gleichen Monats hatte das Bundesinnenministerium unter Berufung auf „Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes“ u.a. verfügt:

- „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
- Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.
- Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...] zu betreiben und weiter zu verwenden.
- Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich [...] zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils ‚linksunten‘ im Schriftzug ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens ‚i‘ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen:



linksunten.indymedia.org

- Das Vermögen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.“ (*Bundesanzeiger* AT B1 v. 25.08.2017)

Alle *fünf* Elemente der Verfügung – einschließlich der Frage, ob es vor dem Verbot überhaupt einen Verein gegeben hatte – könnten einer ausführlichen juristischen Prüfung unterzogen werden und sind nicht zuletzt politischer Kritik zugänglich.

Hier soll sich statt dessen auf den dritten Punkt der Verfügung konzentriert werden. Denn die fragliche internet-Seite war *nicht* eine Homepage, auf der sich ein Verein selbstdargestellt hätte, sondern ein elektronisches Presseerzeugnis, in dem – *jedenfalls* vor allem – Personen publizierten, die *nicht* Mitglieder des vermeintlichen Vereins waren. Es liegt zwar auf der Hand, daß ein aufgelöster Verein die Grundrechte aus Art. 5 Absatz 1 GG nicht mehr wahrnehmen kann, falls er sie denn überhaupt je hatte und bedurfte (und diese nicht vielmehr bei den einzelnen AutorInnen und HerausgeberInnen lagen und weiterhin liegen – was hier nicht genauer diskutiert werden soll).

Eine ganz andere Frage ist freilich, ob das BMI berechtigt ist, *auch allen anderen* zu verbieten, „die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...] zu betreiben“ sowie das vermeintliche *Vereins*-Kennzeichen, das in Wirklichkeit das Logo des fraglichen internet-Mediums war, fernerhin zu verwenden.

Kategorisches Verbot der Publikations-Prävention...

Diese Doppelfrage ist in ihren *beiden* Aspekten zu verneinen. Denn Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG lautet: „Eine Zensur findet nicht statt.“

Dabei ist beachten, daß nicht bereits jede Einschränkung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit „Zensur“ (im juristischen Sinne) darstellt. „Zensur“ ist vielmehr etwas sehr Bestimmtes (und durchaus eng Definiertes), aber dieses Bestimmte ist kategorisch verboten, wie das Bundesverfassungsgericht sagt: „Mit der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung ist unter ‚Zensur‘ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen [...] Als Vor- oder Präventivzensur werden einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bezeichnet. [...] Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze‘ nach Art. 5 Abs. 2 GG. Die Verfassung kann mit diesem kategorischen Verbot jeder Zensur nur die Vorzensur gemeint haben. Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 GG ergeben. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d. h. Kontroll- und Re-

Was war linksunten.indymedia?

linksunten.indymedia war Teil des weltweiten indymedia-Netzwerkes. „Indymedia“ steht wiederum „kurz für Independent Media Center“ und „entstand im Herbst 1999 anlässlich der globalisierungskritischen Proteste gegen das Treffen der Welthandelsorganisation in Seattle. Aktivistinnen und Aktivisten publizierten ihre eigenen Texte, Bilder und Videos von den Blockaden auf einer von ihnen selbst betriebenen Seite – und gestalteten so eine eigene Erzählung der Proteste. Mit ihren Berichten direkt von der Straße entlarvten die Aktivisten zahlreiche Falschmeldungen der Behörden und schufen eine Gegenöffentlichkeit zu den etablierten Medien, in denen sie nur selten zur Wort kamen.

Anfang 2001 entstand der erste deutsche Ableger des dezentralen Medienprojekts unter de.indymedia.org. Herzstück der Seite war der ‚Open-Posting‘-Bereich, in dem jede und jeder anonym schreiben konnte. Ein kleiner Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern sichtete die eingereichten Beiträge und stellte ausgewählte an prominenter Stelle auf die Startseite. [...] Nach dem Niedergang von de.indymedia.org [...] wurde] 2008 [die [...] [(...) jetzt verbotene) Abspaltung linksunten.indymedia.org [gegründet], auf der zuerst Beiträge aus Süddeutschland und später aus ganz Deutschland erschienen. Einzelpersonen und linke Gruppen schrieben Berichte über Demonstrationen und Protestkampagnen, sammelten Presseberichte und lieferten sich hitzige Diskussionen in den Kommentaren. Egal ob Castor-Proteste, Israel-Debatten oder Veranstaltungen – die Informationen fanden sich auf Indymedia.“ (netzpolitik.org)

„Wer in der letzten Zeit einmal die Seite studiert hat, konnte feststellen, dass dort Berichte über eine ganze Palette von politischen Aktionen außerhalb der Parteien zu finden waren. Ob es Mieterdemos, Kundgebungen gegen Sozialabbau oder die Organisierung eines Infostands gegen die AfD war. All diese Aktionen kamen bei Indymedia-Linksunten vor.

Die Voraussetzung dazu war, dass die Berichte von den Aktivisten selber verfasst wurden. Manche schrieben anonym, doch zunehmend wurden auch Artikel mit Klarnamen verfasst und manchmal waren sogar E-Mail-Adressen und Telefonnummern unter den Beiträgen zu finden. Daraus wird deutlich, dass Indymedia eine Plattform für außerparlamentarische Politik in all ihren Formen war. Den Schwerpunkt nahm dort die Berichterstattung über völlig gewaltfreien Protest der Nichtregierungsorganisationen ein und manchmal tauchten auch Berichte über militante Aktionen auf.“ (Telepolis bei heise.de – unsere Hv.)

pressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen.“ (BVerfGE 33, S. 52 - 90 [71, 72]; [Textziffer 75 und 76](#)):

...und zulässige nachträgliche Repression unter bestimmten Voraussetzungen

Wir haben es also mit einem zweistufigen System zu tun: Präventives Eingreifen vor der Publikation ist strikt verboten; nachträgliches Eingreifen ist unter bestimmten – in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz geregelten – Voraussetzungen erlaubt. Die klassische Form der Zensur ist dabei das vom Bundesverfassungsgericht erwähnte System des „Verbot[s] mit Erlaubnisvorbehalt“: Druckwerke müssen vor Druck einem Zensor (oder einer Zensorin) vorgelegt werden und dieser (bzw. diese) erteilt dann entweder eine Druckerlaubnis – oder verweigert sie.

Das, was das Bundesinnenministerium mit linksunten.indymedia veranstaltet, ist noch eine gesteigerte Form davon: Selbst eine Erlaubnis einzelner Ausgaben oder Artikel ist gar nicht erst vorgesehen – allein die hypothetische Möglichkeit der Rücknahme der Verbotsverfügung durch das Innenministerium selbst bleibt, sofern das Bundesverwaltungsgericht nicht in dem Prozess, der gegen das Verbot geführt wird¹, dieses für rechtswidrig erklärt.

Das besonders Perfide daran, dass das Bundesinnenministerium nicht zwischen der herausgeberischen Struktur (= dem vermeintlichen Verein) und dem von dieser Struktur herausgegebenen Medium unterscheidet, ist: Vereinsverbote sind gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 Vereinsgesetz sofort vollziehbar. Das heißt: linksunten.indymedia darf schon jetzt (seit mehr als einem Jahr) nicht erscheinen, obwohl noch kein einziges Gericht über das Verbot entschieden hat. Mit dieser Konstruktion könnte das Bundesinnenministerium auch jedes andere Medium, das von einer Mehrzahl von Personen betrieben wird (die dann zu einem „Verein“ erklärt werden), erst einmal dichtmachen – bis es dann irgendwann zu einer gerichtlichen Überprüfung des Vereinsverbotes kommt.

Selbstverständlich steht es (noch) nicht auf der Tagesordnung, dass das Innenministerium kommerzielle Medien, die sich z.B. kritisch über noch-Verfassungsschutz-Präsidenten Hans-Georg Maaßen äußern, als „Vereine“ einstuft, die gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ (Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz) gerichtet und deshalb verboten seien. Vielmehr war linksunten dem Bundesinnenministerium *deshalb* ein Dorn im Auge, weil es eine Schnittstelle zwischen legalen sozialen Bewegungen und Initiativen sowie der militanten Linken war.

Wie auch immer die Veröffentlichung von Texten der militanten Linken (wir halten sie durchaus *nicht* für ehrenrührig, sondern wollen uns über deren Selbstverständnis frei informieren können, und sind außerdem der Überzeugung, dass Gewalt als Mittel der Politik immer nur – und zwar sowohl auf herrschender als auch auf oppositioneller Seite – eine Frage von Zeit, Ort und Bedingungen ist) im Detail juristisch und politisch zu beurteilen sein mag – eines ist klar:

¹ Linksradikale Plattform Indymedia klagt gegen Vereinsverbot (Süddeutsche Zeitung v. 04.04.2018); <https://www.sueddeutsche.de/politik/meinungsfreiheit-linksradikale-plattform-indymedia-klagt-gegen-verbandsverbot-1.3931331>